

DIE NEUE REGELUNG DER ABZAHLUNGSGESCHAEFTE

(Eine rechtsvergleichende Darstellung)

Wissenschaftl. Assistent Dr. Teoman AKÜNAL

I. Das Abzahlungsgeschaeft hat sich in der ganzen westlichen Wirtschaftswelt derart ausgedehnt, dass es zu einem wesentlichen Faktor des Gleichgewichts zwischen Produktion und Absatz geworden ist. Diese Entwicklung hat ihre Voraussetzung in der Massenproduktion von typisierten Waren, wie sie eine Marktwirtschaft, die sich der modernen Werbemethoden bedient, erfordert. Die allmaehliche Ausbreitung der Abzahlungsgeschaeft brachte auch Missbraeuche mit sich, für deren Beseitigung die bestehenden Gesetze als nicht ausreichend angesehen wurden. So hat die Gesetzgeber in verschiedenen Laendern unterschiedliche Massnahmen ergriffen, um Missbraeuche in Abzahlungsgeschaeft möglichts auszuschliessen.

Waehrend sich die aeltere Gesetzgebung hauptsaechlich damit begnuegte, den Kaeufer im Falle des Zahlungsverzuges vor allzu harten Sanktionen des Verkaeufers zu schützen, ist den neueren Abzahlungsgesetzen eines gemeinsam : sie wollen den Kaufinteressenten von dem Abschluss ungesunder Abzahlungsgeschaeft abhalten. Geradezu auffallend aehnlich stehen hiebei im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Massnahmen folgende Punkte : Schriftform des Vertragabschlusses und bestimmte Mindestanfordernisse der Urkunde (vgl. AbzG. §1a; OR Art. 226a; RatG. § 10); das Gebot einer Anzahlung in bestimmter Höhe und die maximale Laufzeit des Vertrages (vgl. belgische AbzG. v. 9. Juli 1957, Art. 5; OR Art. 226a; RatG. § 3); sowie ein besonderes, befristetes Widerrufs - (Rücktritts -) rechts des Kaeufers vor allem für den Fall, dass ein Verkaufsvertreter den Kaufinteressenten aufsucht (vgl. OR Art. 226c; RatG. § 4).

Die neueren Abzahlungsgesetze verfolgen neben dem Kaeuferschutz auch das Ziel, konjunkturpolitische Massnahmen zu ermöglichen.

II. 1) Das türkische Privatrecht kennt nur spezielle Vorschriften im Obligationenrecht über den Verzug des Kaeufers. So sind Verwirkungsklauseln verboten und Faelligkeitsklauseln nur beschraenkt möglich. Weiterhin wird die beim Rücktritt nötige Interessenausgleichung durch zwingendes Recht geregelt, indem der Verkaeuer nur den Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und auf Ersatz der ausserordentlich. Weiterhin wird die beim Rücktritt nötige Interessenausgleichung über die türkischen Regelungen zu geben, zitiere ich folgende Vorschriften des türkischen Obligationenrechts :

Art. 222 des türkischen OR :

“Ist eine bewegliche Sache unter Verabredung von Teilzahlungen verkauft und dem Kaeufer übergeben worden und kommt dieser mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Verkaeuer entweder die Teilzahlung verlangen oder, wenn er sich das vorbehalten hat, das Eigentum oder den Rücktritt geltend machen.”

Art. 223 des türkischen OR :

“Beruft sich der Verkaeuer auf das Eigentum, so finden die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt Anwendung. Macht er vom Rücktrittsrecht gebrauch, so ist jeder Teil verpflichtet die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, der Verkaeuer aber hat Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschaedigung für Abnützung der Sache. Weitergehende vertragliche Balastungen des Kaeufers sind ungültig.

Art. 224 des türkischen OR :

“Ist für den Fall der Nichtleistung einer Teilzahlung die Faelligkeit des Restes der Forderung vereinbart, so kann der Verkaeuer sich hierauf erst berufen, wenn der Schuldner mit wenigstens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen, die zusammen mindestens einen Zehntel des Kaufpreises ausmachen, im Rückstand ist.”

2) Da die entsprechenden statistischen Untersuchungen bis heute fehlen, laesst sich der Umfang der Abzahlungskredite in der Türkei nicht ermitteln. Zum Zeitpunkt Ende 1970 schætzte man den Umfang der laufenden Abzahlungskredite auf etwa 600 Mill. TL. Die jaehrliche Steigerungsrate soll dabei 150 Mill. betragen. Diese Schaetzungen vermitteln nur ein beschraenkt richtiges Bild, da sie sich nur auf Kraftfahrzeuge und Haushaltsgeraete beziehen. Aus den Untersuchungen der “Zentralen Organisation für Wirtschaftsplanung” geht hervor, dass die Vertragsdauer

durchschnittlich 9 Monaten, höchstens aber 17 Monaten betraegt. Dabei sollen Abzahlungszuschlaege in Höhe von 18 - 24 % die Regel sein.

Da die Abzahlungsgeschaeft e ihrem Umfang nach das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Haendler überschreiten, fordert die "Organisation für Wirtschaftsplanung" ein besonderes Kreditinstitut für Abzahlungsgeschaeft e. Mit Hilfe dieses Institutes hofft man Aufbau und Ausbau bestimmter wichtiger Wirtschaftszweige zu erreichen. Dadurch könnte es gelingen, die wirtschaftliche Stagnation zu beenden.

3) Mit Einführung des bisher der türkischen Volkswirtschaft unbekanntes Systemes des echten drittfinanzierten Abzahlungsgeschaeft es wird eine Neuregelung der Abzahlungsgeschaeft e notwendig. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an bestehenden auslaendischen Regelungen orientieren. Wie die oben durchgeführte rechtsvergleichende Betrachtung der Abzahlungsgesetze zeigt, gilt es, eine Lösung der hierbei anfallenden Probleme zu erreichen, die sich im Vergleich zu denen anderer westeuropaeischen Laender als wirksamer erweist.